

**Verordnung
über die Erfassung von Zuckerrüben
der Ernte 1950.**

Vom 1. Juni 1950

§ 1

(1) Alle "Besitzer von Wirtschaften über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die auf Grund des ausgehändigten Anbaubescheides Zuckerrüben anzubauen haben, sind ablieferungspflichtig.

(2) Die Zuckerfabriken haben in den für sie festgelegten Einzugsgebieten mit den Anbauern von Zuckerrüben Anbau- und Ablieferungsverträge abzuschließen.

§ 2

(1) Für die Ablieferung von Zuckerrüben sind für die Länder Durchschnittsnormen je ha der angebauten Fläche — ausschließlich der Flächen für Samen- und Stecklingsgewinnung — festgesetzt:

Mecklenburg.....	22,0 t	}	reine Zuckerrüben.
Brandenburg.....	21,0t		
Sachsen	23,0 t		
Sachsen-Anhalt....	24,51		
Thüringen.....	23,0 t		

Diese Durchschnittsnormen sind in den Ländern, Kreisen und Gemeinden unter Beteiligung von Kommissionen zu differenzieren.

(2) Den volkseigenen Gütern werden Planmengen gesondert auferlegt. Sie sind in den den Ländern auferlegten Planmengen nicht enthalten. Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

(3) Bei Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Ablieferungsmengen von Zuckerrüben sind die Zuckerrübenanbauer zu Ersatzlieferungen in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen heranzuziehen.

§ 3

(1) Die terminmäßige Ablieferung der Zuckerrüben erfolgt nach Rodungs- und Anfuhrplänen der Zuckerfabriken, die in Verbindung mit den Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe aufzustellen sind.

(2) Das Ministerium für Verkehr ist verpflichtet, für den rechtzeitigen Transport der Zuckerrüben den notwendigen Schiffs-, Waggon- und Kraftfahrzeugtransportraum zu stellen.

§ 4

Die Bezahlung der gelieferten Zuckerrüben durch die Zuckerfabriken hat nach Beendigung der Rübenanfuhr eines jeden Ablieferers zu folgenden Terminen zu erfolgen:

- a) 60% des Preises für die angelieferten Zuckerrüben spätestens bis zum 31. Dezember 1950,
- b) den Restbetrag nach Gesamtabrechnung bis spätestens zum 28. Februar 1951.

§ 5

(1) Den Ablieferern von Zuckerrüben sind für eine Tonne abgelieferter reiner Zuckerrüben Rübenschnitzel zum geltenden Fabrikabgabepreis zurückzuliefern:

- 450 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder
- 45 kg Trockenschnitzel oder
- 40 kg Steffenschnitzel.

(2) Von den über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus abgelieferten Zuckerrüben können die Ablieferer 50% des Gewichtes reiner Zuckerrüben zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln auf eigene Kosten in den Zuckerfabriken verarbeiten lassen.

(3) Die Ablieferer von Zuckerrüben sind berechtigt, für ihren eigenen Bedarf von den Zuckerfabriken nach dem 1. Januar 1951 Zucker zum Fabrikabgabepreis in dem Umfange zu beziehen, der in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft trifft Maßnahmen, die eine verlustlose Einbringung der Zuckerrübenerte gewährleisten.

§ 7

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt gemeinsam mit den Ministerien für Industrie und für Land- und Forstwirtschaft die Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Festsetzung der Erfassungspreise erfolgt durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den im Abs. 1 genannten Ministerien.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldbaum
Minister